

# ANHANG IX

## Weisung betreffend den Direktor des Renntages, vom 28.07.2016

### 1. Rolle des Direktors des Renntages

Der Direktor des Renntages vertritt den Schweizer Pferderennsportverband (SPV), Suisse Trot, Galopp Schweiz und den Verband der Rennvereine (VRV). Er wird vom SPV ernannt, ausgebildet und eingesetzt.

Seine Rolle besteht hauptsächlich darin, den Einsatz der Rennleitungen Trab und Galopp sowie sämtlicher Funktionäre, welche eine Aufgabe gemäss den Reglementen Trab, Galopp und SPV am Renntag ausüben, zu koordinieren. Er ist für den Ablauf des ganzen Renntages verantwortlich und stellt die Umsetzung der Reglemente und Abläufe, welche von den zuständigen Instanzen bestimmt werden, sicher.

### 2. Organisation am Renntag

Gemäss Reglementen der Verbände werden an jedem Renntag die folgenden Kompetenzbereiche eingesetzt:

- A. Rennleitung Galopp
- B. Rennleitung Trot
- C. Sanitätsdienst
- D. Tierärztlicher Dienst
- E. Totalisator-Dienst
- F. Bahnchef
- G. Einlaufrichter
- H. Technischer Sekretär
- I. Starter
- J. Hilfsstarter (nur Trab)
- K. Gangartrichter (nur Trab)
- L. Abwieger (nur Galopp)

Jeder dieser Kompetenzbereiche arbeitet gemäss den Reglementen und Weisungen von Suisse Trot, Galopp Schweiz und SPV.

Der Direktor des Renntages greift nicht in die spezifische Arbeit und in die Entscheide der Kompetenzbereiche ein. Er koordiniert deren Einsatz und steht ihnen bei Bedarf beratend zur Verfügung.

### 3. Aufgaben des Direktors des Renntages

#### 3.1 Vor den Rennen

- nimmt mit dem Präsidenten und dem Verantwortlichen des Rennvereins Kontakt auf, die ihn über Programmänderungen, Stand der Einrichtungen sowie weitere Informationen, welche den Ablauf des Renntages beeinflussen könnten, Bericht erstatten;
- kontrolliert die Dokumente und Unterlagen, welche von den Sekretariaten Trab, Galopp und SPV bereitgestellt werden, und übergibt diese den Rennleitungen;
- führt den Vorsitz der Rennleitungssitzung.

### 3.2 Während den Rennen

Nach der Rennleitungssitzung und bis zum Abschluss der Veranstaltung nimmt der Direktor des Renntages eine gewisse Anzahl von Kontrollen vor mit dem Ziel zu prüfen, ob die Reglemente und Weisungen sowie die vorgesehenen Funktionen umgesetzt und eingehalten werden. Diese Kontrollen betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- die Prüfung der zur Verfügung der Einlaufrichter gestellten Einrichtungen,
- die Prüfung der zur Verfügung der Rennleitung gestellten technischen Einrichtungen,
- die Prüfung der für die Dopingkontrollen vorgesehenen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Prüfung der erforderlichen Funkverbindung zwischen den Funktionären;
- die Prüfung der effektiven Anwesenheit der Ambulanz und des Arztes, sowie der Verbindung zwischen dem Arzt und der Rennleitung,
- die Prüfung der effektiven Anwesenheit des Ambulanztierarztes und der Pferdeambulanz, sowie der Verbindung zwischen dem Tierarzt und der Rennleitung,
- gegebenenfalls die Prüfung der effektiven Anwesenheit des Hufschmieds, sowie der Verbindung zwischen dem Hufschmied und der Rennleitung (nur für Galopp),
- die Prüfung der Einhaltung der Pflichtenhefte der Rennleitung Trab und Galopp.

Damit er sämtliche oben aufgelisteten Kontrollen vornehmen kann, wird dem Direktor des Renntages Zugang zu allen Räumlichkeiten gewährt, welche am Renntag durch den Rennverein der Rennleitung und den Funktionären zur Verfügung gestellt werden.

### 3.3 Ablauf des Rennprogrammes

Der Direktor des Renntages ist zuständig für die Zeitplanänderungen. Jegliche Zeitplanänderungen haben in Absprache mit den verantwortlichen Rennleitungspräsidenten und dem Präsidenten oder dem Verantwortlichen des Rennvereins zu erfolgen.

### 3.4 Sanitäts- und Veterinärdienst

Der Arzt und die Ambulanz sowie der Ambulanztierarzt und die Pferdeambulanz stehen am Renntag unter der Verantwortung des Direktors des Renntages. Letzterer ist im Falle eines Unfalles auf der Rennbahn (Geläuf), bei den Tribünen oder in anderen Teilen des Rennplatzes für den Einsatz der Notfalldienste verantwortlich. Diesbezüglich informiert er die Präsidenten der Rennleitung Trab und Galopp. Sobald die Reiter aufgesessen sind, bzw. nach Beginn des Aufwärmens bei den Trabern, unterliegen der Arzt und die Ambulanz sowie der Ambulanztierarzt und die Pferdeambulanz bei Unfällen im Führring, auf dem Weg zur Bahn oder auf der Rennbahn dem Weisungsrecht des Präsidenten der zuständigen Rennleitung Trab oder Galopp. Die zuständige Rennleitung hat die alleinige Kompetenz zum Abbruch eines Rennens.

Werden die Sanitäts- und/oder Veterinärdienste infolge eines Zwischenfalles im Rennen eingesetzt, übernimmt der Direktor des Renntages die Koordination.

### 3.5 Doping

Im Dopingbereich gelten die durch den SPV erlassenen Weisungen. Diese Weisungen werden durch die Rennleitungen Trab und Galopp sowie durch den Dopingkommissär, den Dopinggehilfe und allenfalls den Tierarzt umgesetzt. Der Direktor des Renntages hat dafür zu sorgen, dass die durch den Vorstand SPV erlassenen Weisungen umgesetzt werden.

### 3.6 Wetten

Vor dem ersten Rennen prüft der Direktor des Renntages das Bestehen der Verbindung zwischen den Rennleitungen Trab und Galopp und dem Totalisator-Beauftragten. Er stellt ebenfalls sicher, dass der Totalisator-Beauftragte regelmässig über allfällige Programmänderungen informiert wird.

### 3.7 Erschwerte Bedingungen

Bevor die Rennleitung Trab oder Galopp über das Vorliegen erschwerter Bedingungen für ein bestimmtes oder für mehrere Rennen beschliesst, stellt der Direktor des Renntages sicher, dass im Entscheidungsfindungsverfahren Rücksprache mit der anderen Rennleitung Trab bzw. Galopp sowie Rücksprache mit dem Präsidenten oder dem Verantwortlichen des Rennvereins genommen wurde.

### 3.8 Berichterstattung

Für jeden Renntag erstattet der Direktor des Renntages Bericht zuhanden der Vorstände SPV, Suisse Trot und Galopp Schweiz. Der Direktor des Renntages prüft ebenfalls die Berichte der verschiedenen Dienste und Rennleitungsmitglieder auf deren Vollständigkeit.

## 4. **Kompetenzen der Rennleitungen Trab und Galopp**

Wie eingangs erwähnt, sind die Rennleitungen Trab und Galopp für die Ausübung deren Kompetenzen gemäss den Reglementen Trab und Galopp und die Anwendung der entsprechenden Reglemente und Weisungen alleine zuständig. Der Direktor des Renntages greift in deren Entscheide nicht ein. Bei Unstimmigkeiten mit der Rennleitung oder besonderen Zwischenfällen kann der Direktor des Renntages den Tatbestand aufnehmen und allenfalls zur Schlichtung einladen.

Die Abnahme der Rennbahn liegt in der Kompetenz der Rennleitung Trab und Galopp.

## 5. **Inkrafttreten**

Diese Weisung wurde am 28. Juli 2016 vom Vorstand SPV genehmigt.

Eine Testphase und die Ausbildung der künftigen Direktoren des Renntages starten am 1. September 2016.

Die Weisung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.